

Interpellation Gartmann-Mels:**«Angewandte Praxis des Grundbuchinspektorats behandelt Banken in St.Gallen ungleich und ist somit wettbewerbsverzerrend**

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern.

Für den Erwerb von Grundstücken (insb. Wohnbauten) durch Personen im Ausland bedarf es daher eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (GBI). Eine Person im Ausland hat eine beherrschende Stellung bei einer juristischen Person inne, wenn sie aufgrund ihrer finanziellen Beteiligung, ihres Stimmrechtes oder aus anderen Gründen allein oder gemeinsam mit anderen Personen im Ausland die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.

Scheinbar ergibt sich bei der Anwendung dieser Gesetzgebung einen Interpretationsspielraum durch die GBI, welcher sich für einzelne Schweizer Bankinstitute mit Liechtensteiner Beteiligung negativ auswirkt. Es ist wohl richtig, dass das Liechtenstein als ausländisch gilt, jedoch ist es auch eine Tatsache, dass die Schweiz und Liechtenstein in vielen Punkten identisch oder zumindest aufeinander abgestimmt agieren. So werden die Schweizer als auch die Liechtensteiner Banken von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) überwacht und arbeiten nahestehend mit der gleichen Währung, dem Schweizer Franken.

Die bis vor kurzer Zeit noch gängige Praxis, dass Schweizer und Liechtensteiner Banken gemeinsam in einem gesunden Wettbewerb am Markt tätig sein können, scheint durch die Einflussnahme des St.Galler GBI, gezielt behindert zu werden.

Wenn das GBI eine Bank, welche den Sitz in Liechtenstein hat als ausländisch, mit der Möglichkeit eine beherrschende Stellung einzunehmen, anschaut, habe ich ein gewisses Verständnis. Nicht nachvollziehen kann ich aber die staatlich verordnete Einschränkung der Handlungsfreiheit bei einer Traditionsbank wie z.B. es die Bank Linth mit Hauptsitz in Uznach ist. Weil die Bank Linth die Liechtensteinische Landesbank als Mehrheitsaktionärin hat, gilt die Bank Linth für das St.Gallische GBI als ausländisch beherrscht.

So muss nun ein Erwerber/Bauherr zusammen mit der Bank Linth, wenn diese bei Handänderungen oder Neubauprojekten die finanzierende Bank ist, den Nachweis erbringen, dass keine Beherrschung durch Personen im Ausland vermutet wird (Art. 6 Abs. 2 BewG). Bei der Anwendung der momentanen Praxis, wie im Moment z.B. im Fall der Bank Linth derzeit jedes Geschäft separat geprüft.

Kunden der Bank Linth müssen enorme Mehrinformationen nach St.Gallen liefern und müssen eine zeitliche Verzögerung von bis zu acht Wochen in Kauf nehmen. Dieser Umstand wirkt wettbewerbsverzerrend gegenüber Mitbewerbern wie es St.Galler Kantonalbank, Raiffeisen usw. es sind. Somit wird mit dieser Handhabung ganz klar in den Bankenwettbewerb im Bereich der Darlehensgewährung durch staatliche Intervention eingegriffen. Würde der Kunde eine Finanzierung z.B. mit der St.Gallischen Kantonalbank oder mit Raiffeisen vorsehen, könnte er auf alle diese Mehraufwendungen und Bürokratietiger verzichten.

Es ist daher naheliegend, dass scheinbar einige Banken durch das GBI bevorzugt behandelt werden. In einer Zeit, wo man weiss, dass grössere Aktienpakete von Raiffeisen, St.Galler Kantonalbank, UBS, usw. in ausländischen Händen sind und diese Geldinstitute ebenso im Ausland tätig sind, sollte man Banken, welcher unter der gleichen Aufsicht arbeiten, auch gleich behandeln.

Die Regierung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich die Regierung zur momentanen Praxisanwendung durch das GBI, welche meines Erachtens nicht dem Bedürfnis der Kunden und Banken, als auch dem gesetzlichen Willen entspricht?
2. Ist sich die Regierung bewusst, dass im Moment der freie Wettbewerb im Hypothekengeschäft durch bürokratische GBI Massnahmen nicht gegeben ist und deshalb vor allem KMU nicht vom möglicherweise besten Angebot profitieren können?
3. Ist es womöglich eine Tatsache, dass die St.Galler Grundbuchverwalter explizit durch das Grundbuchinspektorat St.Gallen aufgefordert werden, ein besonderes Augenmerk bei Verschreibungen mit Finanzierungen durch Liechtensteiner Banken und der Bank Linth zu haben?
4. Kann die Regierung die momentane St.Galler GBI – Anwendungspraxis analog unserer Nachbarkantone wie z.B. in Glarus, Zürich und Schwyz anpassen, damit alle im Kanton tätigen Banken die gleichen Rahmenbedingungen erhalten? Die Nachbarkantone behandeln alle Bankinstitute, unter Aufsicht der FINMA, gleich.»

15. September 2015

Gartmann-Mels